

Behörde
0
0
- Fachbereich Sicherheit und Ordnung -
0
**** Expression is faulty ****

** Expression is faulty **	
PLZ, Ort, Datum ** Expression is faulty ** 16.08.2021	
Sachbearbeiter (in)	Zimmer-Nr.
0Albers	246
Telefon (Durchwahl)	Telefax-Nr.
066	058266
Nr./Az. Bitte stets angeben !	Sondernutzungsnummer
0	

Piratenpartei Niedersachsen
Herrn Thomas Ganskow
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover

Erlaubnis zur Sondernutzung
gemäß 0

Antragsteller (in)	Kundennummer	Zahl.-Kennz.
Piratenpartei Niedersachsen - Herr Thomas Ganskow		0

Aufgrund Ihres Antrages vom	16.08.2021	wird Ihnen gemäß
-----------------------------	-------------------	------------------

0 zur Nutzung öffentlichen Straßenraumes unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachfolgend näher bezeichnete Erlaubnis erteilt:

Stadt / Straße
Nienburg/Weser

Bezeichnung der Maßnahme /			
Veranstaltung	<input checked="" type="checkbox"/> gewerblich	<input checked="" type="checkbox"/> privat	<input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung

Ort (genaue Lage, Anschrift, ggf. Lageplan beilegen)
* Nienburg/Weser, Stadtgebiet – innerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Die Erlaubnis wird erteilt für:
Plakatierung.

Die Erlaubnis wird befristet:	vom-bis (Datum, Uhrzeit)
	16.07.2021 - 30.09.2021
	0

Nebenbestimmungen, Hinweise und Runderlasse:
0- 6

Im Auftrage	Verteiler:
Albers	
0	

Nebenbestimmungen zum Plakatieren für die Kommunalwahl 2021:

1. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten/Plakatständern ist nicht gestattet

- an amtlichen Verkehrszeichen einschließlich Rohrposten,
- an Lichtsignalanlagen (Ampeln) einschließlich der entsprechenden Schaltschränke,
- an Schaltschränken der Versorgungsunternehmen,
- an Brückenbauwerken einschließlich der Stützen und Geländer,

2. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten/Plakatständern ist nicht gestattet im Bereich

- von Kreisverkehrsplätzen einschließlich der einmündenden Straßen auf einer Länge von 50 m,
- von Verkehrsinseln
- der Ortsumgehung/B 6 einschließlich der Auf- und Abfahrten,
- der Straßeneinmündungen auf einer Länge von 20 m.

3. Bei aufgehängten Plakaten sind die folgenden Maße zu beachten:

- Mindesthöhe (Bodenfreiheit) über Geh- und Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen 2,20 m

4. Beim Aufstellen von Plakatständern sind die folgenden Maße zu beachten:

- auf Geh- und Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen ist eine Mindestbreite von 1,50 m einzuhalten.

In beiden Fällen ist ein Mindestabstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten.

5. Der Ursprungszustand der Plakatierung ist im Hinblick auf Standsicherheit, Erscheinungsbild etc., in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Insbesondere sind witterungsbedingte Beschädigungen sofort zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hinweise:

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate und/oder Plakatstände darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.

2. Die Wirkung der Verkehrszeichen und – Einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden
3. Die Plakate und/oder Plakatständer dürfen an/auf privaten Anlagen, Einrichtungen, Grundstücken nur mit Zustimmung der Eigentümer*innen angebracht bzw. aufgestellt werden.
4. Die Weisungen der Polizeibeamt*innen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr) oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, gehen den Regelungen dieser Erlaubnis vor.
5. Für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis ergeben, ist die Haftung der Stadt Nienburg/Weser – auch gegenüber Ansprüchen Dritter – ausgeschlossen. Schäden am öffentlichen Straßenkörper, die durch die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme entstehen, haben Sie auf Ihr Kosten unverzüglich zu beseitigen.
6. Werden von der Stadt Nienburg/Weser Verstöße gegen die Nebenbestimmungen festgestellt, erfolgt eine sofortige Aufforderung an den/die Erlaubnisinhaber/in mit dem Ziel zur Beseitigung des Mangels etc. Wird diesen Aufforderungen nicht unmittelbar Folge geleistet, ist die Stadt Nienburg/Weser berechtigt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Erlaubnisinhaber/s/in die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen und durchzuführen.
7. Auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 20.06.2017 – LWL 11401/5.2.10 – und den Erlass vom MW vom 05.05.2014 (Nds. MBl. Nr. 27/2014 S. 502), geändert durch den Erlass vom MW vom 20.08.2021(Nds. MBl. Nr. 45/2020 S. 1066) und den Erlass vom MW vom 22.06.2021 (Nds. MBl. S 1066) wird hingewiesen (Änderungen vorbehalten).
8. Am Wahltag sind bis spätestens 08.00 Uhr alle Plakate aus dem Einflussbereich der Wahllokale zu entfernen.
9. Auf die Impressumspflicht des § 8 NPressG wird hingewiesen.

Hinweise zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie auf der Seite www.Nienburg.de/datenschutz unter Punkt XV/Ordnungsbereich/Erteilung und Verwaltung von straßenverkehrsbehördlichen Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnissen und Anordnungen. Soweit Sie keine Möglichkeit haben auf das Internet zuzugreifen, übergeben oder übersendenden wir Ihnen diese Informationen auch gern kostenfrei in Papierform. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre zuständige Sachbearbeitung.

